

I. anderweiter Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über das Königliche Decret Nr. 20, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend,

übergegangen und vom

Herrn Professor Dr. Heinze  
als Referent der Bericht vorgetragen.

Ohne Debatte trat hierauf die Kammer  
einstimmig

den von der Deputation Seite 165 und 166 des Berichts sub 1, 2 und 3 vorgeschlagenen Modificationen bei, wobei

Herr Referent  
bemerkt, daß sich die sub 3 vorgeschlagene Einschaltung auf die von der ersten Kammer bereits beschlossene Amendirung des Entwurfs beziehe.

Ebenso erklärt sich die Kammer  
einstimmig

ohne Debatte mit der von der Deputation sub 4 des Berichts vorgeschlagenen, von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung des § 8 des Entwurfs einverstanden, so daß nun in dieser Angelegenheit vollständige Uebereinstimmung in den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer besteht.

## 97.

Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Königliche Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Man verschritt dann

II. zur Berathung des Berichts der ersten Deputation der ersten Kammer über das Königliche Decret Nr. 22, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Nachdem

Herr Professor Dr. Heinze  
das Königliche Decret und den Bericht vorgetragen, erklärte auf Anfrage des Herrn Referenten

Herr Geheime Rath Dr. Weinlig,  
daß die unter I. alinea 4 des Decrets bemerkte Natur der Vereinbarung mit Frankreich nicht die Form eines Vertrags, sondern nur einer Verständigung der Regierungen über die Auslegung des bereits abgeschlossenen Vertrags habe.